

Handreichung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales vom 28. November 2013 über allgemeine Grundsätze für die Anerkennung von Schulen in der Erwachsenenbildung

1. Allgemeine Voraussetzungen

Schulen der Erwachsenenbildung haben im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen zu erfüllen wie die entsprechenden staatlichen Schulen.

Im Genehmigungsverfahren für die Schule werden auch die vorgeschlagenen Lehrkräfte genehmigt oder begründet abgelehnt.

Voraussetzungen für eine Genehmigung sind:

- Eine fachlich geeignete Schulleitung und eine im Verhältnis zu den Schülern ausreichende Zahl fachlich und pädagogisch geeigneter Lehrkräfte.
- Geeignete Unterrichtsräume und Laboratorien für Versuche und Lehrkabinette für praktische Übungen sowie
- ausreichende Lehr- und Anschauungsmittel für die jeweiligen Unterrichtsfächer bzw. Lernfelder/ Themenbereiche.

2. Schulleiter

- Die Einsetzung eines Schulleiters/ Bildungsgangleiters ist vom Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPH) zu genehmigen (auch wenn die- oder derjenige zuvor schon als Lehrkraft genehmigt worden war).
- Der Schulleiter/ Bildungsgangleiter hat in der Regel über ein abgeschlossenes Studium Lehramt berufliche Schulen in der Fachrichtung Gesundheits- oder Pflegewissenschaft oder eine vergleichbare universitäre fachlich und pädagogisch geeignete Ausbildung und über eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, der für den jeweiligen Bildungsgang geeignet ist sowie über Lehrerfahrung zu verfügen.
- Der Leiter einer Bildungseinrichtung mit verschiedenen Bildungsgängen benötigt selbst keine Ausbildung in dem jeweiligen Gesundheits- oder Pflegeberuf. In diesem Fall ist ein Bildungsgangleiter/Fachrichtungsleiter für jede betriebene Ausbildungsrichtung zu beschäftigen, welcher über die Qualifikation eines „Schulleiters“ im Sinne des jeweiligen Ausbildungsgesetzes verfügt.
- Der Schulleiter/ Bildungsgangleiter muss hauptberuflich an der Schule tätig (mit einer Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden pro Woche) sein.
- Der Schulleiter/ Bildungsgangleiter trägt die Verantwortung für die theoretische und praktische Ausbildung. Hierfür ist seine Anwesenheit während der

Unterrichtszeit erforderlich. Der Schulleiter sorgt für eine sachgerechte Unterrichtsverteilung zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung. Dabei hat er dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Unterrichtsfächer bzw. Lernfelder/Themenbereiche durch dafür qualifizierte Lehrkräfte unterrichtet werden.

- Die Aufgaben des Schulleiters/Bildungsgangleiters sind in einer Tätigkeitsbeschreibung schriftlich festzulegen. Wenn eine Übertragung von Aufgaben auf den Stellvertreter bzw. auf andere Lehrkräfte erfolgt, ist dies durch entsprechende Festlegungen in deren Tätigkeitsbeschreibungen zu dokumentieren. Die Gesamtverantwortung des Schulleiters bleibt unberührt.
- Der Schulleiter informiert sich durch Besuche über die Qualität des Unterrichts und nimmt ggf. darauf Einfluss.

3. Anzahl der Lehrkräfte

- An der Schule muss eine im Verhältnis zu den Schülern ausreichende Zahl fachlich geeigneter Lehrkräfte vorhanden sein.
- Als Orientierung dient das Lehrer-Schüler-Verhältnis an entsprechenden staatlichen Schulen. Der Hauptteil (ca. 75 %) des Unterrichts sollte von festangestellten Lehrkräften erteilt werden, insbesondere betrifft das die prüfungsrelevanten Fächer/ Lernfelder/ Themenbereiche.

4. Lehrerqualifikation Fachlehrer

- Eine Schule in freier Trägerschaft in der Erwachsenenbildung darf in der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte nicht hinter entsprechenden staatlichen Schulen zurückstehen.
- An einer Schule tätige Fachlehrer sollen in der Regel über ein abgeschlossenes Studium Lehramt berufliche Schulen in der Fachrichtung Gesundheits- oder Pflegewissenschaft oder eine vergleichbare universitäre fachlich und pädagogisch geeignete Ausbildung und über eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, der für den jeweiligen Bildungsgang geeignet ist verfügen. Hierzu zählen z.B.:
 - für Fachlehrer ein Masterabschluss + Beruf + ggf. päd. Zusatzausbildung (mind. 800 h)
 - für Fachpraxislehrer ein Bachelorabschluss + Beruf + ggf. päd. Zusatzausbildung (mind. 800 h)

5. Sonstige Lehrkräfte

- Das Kollegium einer Schule in der Erwachsenenbildung ist fachlich mit einem Kollegium der entsprechenden staatlichen Schule zu vergleichen. Im Einzelfall könnten Lehrkräfte in ihrer Ausbildung hinter diesen Anforderungen

zurückstehen, wenn das Kollegium ansonsten aus gleichwertigen Lehrkräften besteht. Zur Einschätzung dieser Situation ist eine Überprüfung der Qualifikation der an der Schule hauptberuflich tätigen Lehrkräfte erforderlich.

Kann an einer Schule für die Besetzung einer Stelle keine Lehrkraft mit einer Lehramtsbefähigung oder einem universitären Fachstudium (Master oder Diplom), der für den jeweiligen Bildungsgang geeignet ist, eingestellt werden, kann sie zur Sicherung der Unterrichtsversorgung, insbesondere für den fachpraktischen Unterricht, auf Quereinsteiger z.B. Lehrkraft mit einem entsprechenden Gesundheitsfachberuf und einer geeigneten pädagogischen Qualifikation zurückgreifen, wenn im Kollegium ausreichend Fachlehrer vorhanden sind. Als geeignet wird z.B. eine am Institut für Gesundheitsmanagement Nord in Rostock abgeschlossene Fortbildung mit der Bezeichnung "Berufspädagoge/-in für Gesundheitsberufe" angesehen.

- Um den Unterricht fachlich zu bereichern und bestimmte, sehr spezielle Lernfelder/Fächer/Themenbereiche abzudecken (bspw. allgemeine und spezielle Krankheitslehre, Rechtskunde, Ernährungslehre usw.), soll auch auf sonstige Lehrkräfte zurückgegriffen werden (z.B. Ärzte, Juristen, Diätassistenten usw.)
- Über die pädagogische Eignung dieser besonderen sonstigen Lehrkräfte entscheidet die Schule im Einvernehmen mit dem LPH.
- Bei der Einschätzung der Qualifikation der Lehrkräfte ist die wissenschaftliche Ausbildung sowie die Gesamtheit von fachlicher, pädagogischer und unterrichtspraktischer Vor- und Ausbildung zu berücksichtigen.

6. Wirtschaftlicher und rechtlicher Status der Lehrer

- Der wirtschaftliche und rechtliche Status der Lehrer ist durch das Vorliegen von Arbeitsverträgen nachzuweisen.
- Bei gravierenden Mängeln in diesem Bereich ist die Genehmigung zu versagen.

7. Informationspflicht der Schule

- Alle Veränderungen gegenüber der Genehmigungssituation sind dem Landesprüfungsamt für Heilberufe mitzuteilen, insbesondere
- Erledigung von Statistiken,
- Verfehlungen von Schulleitern und Lehrern, wenn dadurch die persönliche Eignung der betroffenen Person in Frage gestellt ist.